

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Teil I



37

Ausgabe 4

Bielefeld, 30. April 2024

Inhalt	Seite
Gesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 20 – Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2024.....	38
Satzungen / Verträge	
Nr. 21 – Anlage zu § 1 Absatz 2 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 25. Oktober 2023.....	38
Nr. 22 – Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn Vom 1. Dezember 2023.....	39
Nr. 23 – Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Unna Vom 29. November 2023.....	40
Bekanntmachungen	
Nr. 24 – Siegel des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden, Evangelischer Kirchenkreis Minden.....	46
Nr. 25 – Siegel des Friedhofsverbandes im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho.....	46
Nr. 26 – Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Wetter, Evangelischer Kirchenkreis Hagen.....	47

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen**Nr. 20
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes
für das Steuerjahr 2024****Landeskirchenamt**
Az.: 951.013

Bielefeld, 25. März 2024

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 25. November 2023 (KABl. 2023 I Nr. 98 S. 226) haben anerkannt:

1. die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. Januar 2024 – Az.: Z B 3,
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für die Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 19. Februar 2024 – Az.: 36.1 – 54063/2,
3. das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für die Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 11. Dezember 2023 – Az.: 7380-0017#2023/0002-1501 15326.

Satzungen / Verträge**Nr. 21
Anlage zu § 1 Absatz 2
der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 15. Dezember 2023**

Auf Grund des Beschlusses der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn vom 15. Dezember 2023 zur Reduzierung der Anzahl der Regionen des Kirchenkreises ab dem 1. Januar 2024 hat der Kreissynodalvorstand am 20. Februar 2024 die Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Juni 2001 (KABl. 2001 S. 317), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. März 2021 (KABl. 2021 I Nr. 36 S. 75), wie folgt aktualisiert:

**„Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2 „Regionen“)**

Der Evangelische Kirchenkreis Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen bildet nachfolgende Regionen und ordnet seine Kirchengemeinden diesen Regionen wie folgt zu:

1. Region Schwerte-Ergste-Westhofen-Hennen:
 1. Evangelische Kirchengemeinde Ergste,
 2. Evangelische Kirchengemeinde Hennen,
 3. Evangelische Kirchengemeinde Schwerte,
 4. Evangelische Kirchengemeinde Westhofen.

2. Region Iserlohn-Hohenlimburg-Trinitatis-Mark:
 1. Evangelische Kirchengemeinde Berchum,
 2. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg,
 3. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hohenlimburg,
 4. Evangelische Christus-Kirchengemeinde Iserlohn,
 5. Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn,
 6. Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn,
 7. Evangelische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn,
 8. Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn,
 9. Evangelische Kirchengemeinde Letmathe,
 10. Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oestrich-Dröschede,
 11. Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Mark.
3. Region Hemer-Menden-Dahle-Evingsen:
 1. Evangelische Kirchengemeinde Balve,
 2. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dahle,
 3. Evangelische Kirchengemeinde Deilinghofen,
 4. Evangelische Kirchengemeinde Evingsen,
 5. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hemer,
 6. Evangelische Kirchengemeinde Ihmert,
 7. Evangelische Kirchengemeinde Lendringsen,
 8. Evangelische Kirchengemeinde Menden.“

Die Liste der Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen wird bestätigt.

Bielefeld, 28. März 2024

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 030.21-3900

**Nr. 22
Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung
des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn**

Vom 1. Dezember 2023

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vom 25. November 2016 (KABl. 2017 S. 9) wird geändert; § 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Finanzausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die Kreissynode auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die drei Regionen des Kirchenkreises schlagen Mitglieder für den Finanzausschuss vor: die Region Ost fünf Mitglieder, die Region Paderborn drei Mitglieder, die Region West fünf Mitglieder, sowie jeweils deren Vertretungen.

Die gemeinsamen Dienste schlagen ein Mitglied sowie dessen Vertretung für den Finanzausschuss vor.“

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Finanzausschuss setzt sich höchstens bis zur Hälfte aus Personen des pastoralen Dienstes zusammen; die anderen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Juni 2024 in Kraft.

Paderborn, 1. Dezember 2023

Evangelischer Kirchenkreis Paderborn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)

Neuhoff

Alboth

Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vom 1. Dezember 2023 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. April 2024

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)

In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 981-4400

Nr. 23 Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Unna Vom 29. November 2023

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Unna hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Unna sind alle evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Unna zusammengeschlossen. Sie werden in einer Liste als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage 1 der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Unna führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt sich reichende Hände über einer aufgeschlagenen Bibel mit dem Text „I. Kor. 12,4–6“; es ist umschlossen mit den Worten „Evangelischer Kirchenkreis Unna“.

§ 3**Geschäftsordnung der Kreissynode**

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4**Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

1. der Superintendentin oder dem Superintendenten,
2. der Assessorin oder dem Assessor,
3. der oder dem Scriba,
4. und weiteren fünf nicht theologischen Mitgliedern.

§ 5**Ausschüsse des Kirchenkreises**

(1) Die Kreissynode bildet für folgende Arbeitsbereiche ständige Ausschüsse:

1. Finanzen,
2. Nominierungen zur Besetzung von Gremien,
3. Verwaltung,
4. Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur,
5. Seelsorge und Beratung,
6. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
7. Mission und Ökumene,
8. Jugend, Schule und offene Ganztagschule,
9. Erwachsenen- und Familienbildung, Männer und Frauenarbeit.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse für die Bearbeitung einzelner Themen bilden.

(3) Für die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfähigkeit des Kreissynodalvorstandes analog.

(4) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses, der das Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand herstellt, von der Kreissynode berufen. Die Ausschüsse werden gebildet aus Mitgliedern der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrern, Mitarbeitenden des Kirchenkreises sowie sachkundigen Gemeindegliedern, die die Befähigung zum Presbyteramt haben. Dabei soll die Zahl der nicht ordinierten Mitglieder höher sein als die Zahl der ordinierten Mitglieder.

(5) Die Bildung und Besetzung der Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode oder bis zum Erreichen des mit der Ausschussbildung verfolgten Zwecks. Die Berufung der ständigen Ausschüsse findet jeweils nach den Kirchenwahlen statt. Amtierende Mitglieder bleiben bis zu ihrer Nachbesetzung im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung vorzunehmen. Der Kreissynodalvorstand nimmt die Nachberufung von Ausschussmitgliedern der durch ihn gebildeten Ausschüsse wahr.

(7) Unter dem Vorsitz der Superintendentin oder des Superintendenten treffen sich die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zu regelmäßigen Koordinierungs- und Planungstreffen in einer Fachkonferenz unter Beteiligung des Öffentlichkeitsreferates des Kirchenkreises und der Verwaltungsleitung.

(8) Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. Sie erstatten der Kreissynode regelmäßig Bericht und erarbeiten Stellungnahmen und Empfehlungen für den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

(9) Sie entscheiden über die Verwendung von Haushaltsmitteln, die dem ständigen Ausschuss zugeordnet sind.

(10) Sie wirken bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden des Kirchenkreises in ihrem jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereich mit.

(11) Sofern durch den Kreissynodalvorstand keine Synodalbeauftragten berufen werden, kann eine sachkundige Person für das jeweilige Themenfeld ohne Synodalbeauftragung von der Kreissynode in die Ausschüsse berufen werden.

§ 6

Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss erarbeitet Wahlvorschläge für die Kreissynode nach Auftrag des Kreissynodalvorstandes. Er bereitet die Vorschläge für die von der Kreissynode zu bildenden Ausschüsse und durchzuführenden Wahlen vor.
- (2) Die Zusammensetzung erfolgt durch Wahl der Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes. Hierbei ist zu beachten, dass jede Region sowie die synodale Ebene mit je drei Personen im Ausschuss vertreten sind.
- (3) Die oder der Vorsitzende wird aus der Mitte des Nominierungsausschusses berufen.

§ 7

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur

- (1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur hat folgende Aufgaben:
 1. Aufnahme von theologischen Entwicklungen und Initiierung neuer Impulse,
 2. Wahrnehmung der Gottesdienstlandschaft im Kirchenkreis,
 3. Bearbeitung von Fragen zu kirchlichen Amtshandlungen und deren Weiterentwicklung,
 4. Bekanntmachung und Vernetzung von Aktivitäten der Kirchengemeinden,
 5. Begleitung und Unterstützung der Arbeit der Kreiskantorin oder des Kreiskantors,
 6. Definition der kirchlichen Kulturarbeit,
 7. Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Ausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
 1. eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer,
 2. die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
 3. eine Prädikantin oder ein Prädikant,
 4. die oder der Synodalbeauftragte für den Kindergottesdienst,
 5. die oder der Synodalbeauftragte für kirchliche Kulturarbeit,
 6. die oder der Synodalbeauftragte für den Kirchentag,
 7. zwei bis fünf sachkundige Gemeindeglieder.
- (3) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

§ 8

Ausschuss für Seelsorge und Beratung

- (1) Der Ausschuss für Seelsorge und Beratung hat folgende Aufgaben:
 1. Gestaltung und Vertretung des seelsorglichen Profils des Kirchenkreises,
 2. Erarbeitung von Konzepten für den Seelsorgebereich,
 3. Beratung der Kirchengemeinden sowie der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
 4. fachliche und inhaltliche Begleitung der Seelsorgearbeit im Kirchenkreis,
 5. Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Ausschusses,
 6. mit dem Arbeitsfeld Beratung Kontakt halten.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
 1. die Inhaberin oder der Inhaber der Kreispfarrstelle für Seelsorge,
 2. eine Person aus dem Bereich Notfallseelsorge,
 3. eine Person aus dem Bereich Gemeindegeseelsorge,
 4. eine Person aus dem Bereich Altenseelsorge,
 5. eine Person aus dem Bereich Schulseelsorge,
 6. eine Person aus dem Bereich Beratungsarbeit,
 7. eine Person aus dem Bereich Ehrenamtsseelsorge,
 8. eine Person aus dem Bereich Trauerarbeit,
 9. zwei bis fünf sachkundige Gemeindeglieder.

(3) Der Vorsitz des Ausschusses liegt bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Kreisfarrstelle für Seelsorge.

§ 9

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

(1) Der Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung hat folgende Aufgaben:

1. Gestaltung und Vertretung des diakonischen und gesellschaftspolitischen Profils des Kirchenkreises,
2. Vernetzung des diakonischen Engagements von Kirchengemeinden, Kirchenkreis und des regionalen Diakonischen Werkes Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. sowie der anderen diakonischen Träger,
3. Wahrnehmung und Reflexion der Entwicklung der diakonischen Träger im Kirchenkreis,
4. Gestaltung und Vertretung des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung im Kirchenkreis, insbesondere im Bereich der Arbeit mit Geflüchteten und auf dem Weg zur Klimaneutralität 2040 sowohl in örtlich-kommunalen als auch in landeskirchlichen Netzwerken,
5. Analyse gesellschaftspolitischer Herausforderungen und Entwicklung von Stellungnahmen zu diesem Themenfeld sowohl in örtlich-kommunalen als auch in landeskirchlichen Netzwerken,
6. Entwicklung von zielorientierten diakonischen und gesellschaftspolitischen Projekten,
7. Begleitung der Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
8. Beratung und fachliche Begleitung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Themenfelder des Ausschusses.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung des Kirchenkreises,
2. die oder der Synodalbeauftragte für Frieden und Friedensdienste,
3. die oder der Synodalbeauftragte für Bewahrung der Schöpfung bzw. Klimaneutralität 2040,
4. die oder der Synodalbeauftragte für die Arbeit mit Geflüchteten,
5. eine Vertretung der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.,
6. zwei bis sechs sachkundige Gemeindeglieder.

(3) Der Vorsitz des Ausschusses liegt bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Kreisfarrstelle für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung.

§ 10

Ausschuss für Mission und Ökumene

(1) Der Ausschuss für Mission und Ökumene hat folgende Aufgaben:

1. Klärung des Selbstverständnisses von Kirche angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen,
2. Entwicklung eines missionarischen Selbstverständnisses für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis,
3. Begleitung und Förderung des ökumenischen Lernens vor Ort und weltweit,
4. Förderung des interreligiösen Dialoges,
5. Förderung der geistlichen Ressourcen in Kirchengemeinden und Kirchenkreis,
6. Initiierung, Vernetzung und Bekanntmachung von Projekten zum Leitbild des Kirchenkreises,
7. Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Ausschusses.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. die oder der Synodalbeauftragte für Spiritualität und geistliche Begleitung,
2. die oder der Synodalbeauftragte für missionarischen Gemeindeaufbau,
3. die oder der Synodalbeauftragte für den christlich-jüdischen Dialog,
4. die oder der Synodalbeauftragte für Weltmission und Ökumene,
5. die oder der Synodalbeauftragte für den christlich-islamischen Dialog,
6. eine Vertretung des Tansania-Arbeitskreises,
7. eine Vertretung des Arbeitskreises UCC-Partnerschaft,
8. eine Vertretung des Dordabis-Freundeskreises,
9. zwei bis vier sachkundige Gemeindeglieder.

Eine vom oikos-Institut für den Kirchenkreis benannte Person nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

§ 11

Ausschuss für Jugend, Schule und offene Ganztagschule

(1) Der Ausschuss für Jugend, Schule und offene Ganztagschule hat folgende Aufgaben:

1. Begleitung und Beratung der Arbeit der Schulreferentin oder des Schulreferenten des Kirchenkreises,
2. Begleitung und Beratung der Arbeit der Geschäftsführung des Bereiches der offenen Ganztagschulen,
3. Wahrnehmung und Begleitung der Angebote in den Schulen, die kirchliche und religiöse Themen berühren,
4. Vernetzung der Arbeit der kirchlichen Angebote in den Schulen mit der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Konfirmandenarbeit,
5. Beratung, Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden und den Regionen,
6. Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Ausschusses.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. die Schulreferentin oder der Schulreferent des Kirchenkreises,
2. ein Mitglied der Geschäftsführung des Bereiches offener Ganztage,
3. eine Schulpfarrerin oder ein Schulpfarrer (möglichst Berufsschule),
4. die oder der Synodalbeauftragte für Konfirmandenarbeit,
5. die synodale Jugendreferentin oder der synodale Jugendreferent,
6. zwei bis fünf sachkundige Gemeindeglieder.

(3) Der Vorsitz des Ausschusses liegt bei der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Kirchenkreises.

§ 12

Ausschuss für Erwachsenen- und Familienbildung, Männer- und Frauenarbeit

(1) Der Ausschuss für Erwachsenen- und Familienbildung, Männer- und Frauenarbeit hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Begleitung der Arbeit der Referentinnen oder Referenten für Familienbildung, Männerarbeit und Frauenarbeit und Erwachsenenbildung,
2. konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeitsfelder des Ausschusses unter Berücksichtigung von Genderfragen,
3. Erarbeitung von Konzepten zur Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
4. Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Ausschusses.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. die Referentin oder der Referent für Erwachsenenbildung,
2. die Referentin oder der Referent für Familienbildung,
3. die oder der Synodalbeauftragte für Frauenarbeit,
4. die oder der Synodalbeauftragte für Männerarbeit,
5. zwei bis fünf sachkundige Gemeindeglieder.

(3) Der Vorsitz des Ausschusses liegt bei der oder dem ebenfalls mit der Leitung des Bildungswerkes beauftragten Referentin oder Referenten (Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2).

§ 13

Regionalgruppen

(1) Vom Kreissynodalvorstand werden folgende Regionalgruppen gebildet:

1. Bergkamen,
2. Kamen,
3. Unna,
4. Fröndenberg-Holzwickede.

(2) Die Regionalgruppen haben folgende Aufgaben:

1. Förderung der regionalen Gemeindearbeit durch Kooperation und Entwicklung von gemeinsamen Arbeitsfeldern,
2. Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung im Stadtgebiet/Regionalgebiet in gesellschaftlich relevanten Themenfeldern,
3. Vertretung gemeinsamer Interessen und Positionen in der Öffentlichkeit,
4. Wahrnehmung der kirchlichen Vertretung in kommunalen Ausschüssen,
5. gemeinsame Repräsentation der Kirchengemeinden in der Öffentlichkeit bei besonderen Anlässen.

§ 14

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, frühestens jedoch am 1. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juni 2015 (KABl. 2015 S. 212) außer Kraft.

Unna, 29. November 2023

Evangelischer Kirchenkreis Unna Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)

Dr. Schneider

Josefowitz

Anlage 1 zu § 1 („Kirchengemeinden“)

Zum Evangelischen Kirchenkreis Unna sind die folgenden 13 Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

Region Bergkamen:

1. Evangelische Friedenskirchengemeinde in Bergkamen,
2. Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen.

Region Kamen:

1. Evangelische Kirchengemeinde zu Heeren-Werve,
2. Evangelische Kirchengemeinde Kamen,
3. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Methler.

Region Unna:

1. Evangelische Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern,
2. Evangelische Kirchengemeinde Massen,
3. Evangelische Kirchengemeinde Unna,
4. Evangelische Kirchengemeinde Unna-Königsborn.

Region Fröndenberg-Holzwickede:

1. Evangelische Kirchengemeinde Dellwig,
2. Evangelische Kirchengemeinde Frömern,
3. Evangelische Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen,
4. Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke.

Genehmigung

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Unna vom 29. November 2023 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. April 2024

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 030.21-5200

Bekanntmachungen

Nr. 24

Siegel des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden, Evangelischer Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt

Az.: 050.12-4200

Bielefeld, 26. März 2024

Der Verband der Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Minden, Evangelischer Kirchenkreis Minden, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Nr. 25

Siegel des Friedhofsverbandes im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt

Az.: 020.12-5370

Bielefeld, 19. März 2024

Der Friedhofsverband im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Nr. 26
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Wetter,
Evangelischer Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt

Az.: 010.12-3332

Bielefeld, 26. März 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Wetter, Evangelischer Kirchenkreis Hagen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wetter/Ruhr und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wetter-Freiheit sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@ekvw.de
Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

Redaktion: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 40 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1953 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Das Jahresabonnement kann schriftlich beim Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich